



Beschlussvorlage für die Regionalversammlung Mittelhessen

Bearbeiter/-in: Harald Metzger Tel.: +49 641 303-2420 Maximilian Becker Tel.: +49 641 303-2426		Gz.: RPGL-31-93a0110/8-2020/4 Dokument Nr.: 2021/379422 Datum: 31.05.2021
Ausschuss für Energie, Umwelt, Ländlichen Raum und Infrastruktur	Sitzungstag: 08.06.2021	Drucksache IX/90

Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010

Antrag der Stadt Herbstein vom 01.02.2021 zwecks Errichtung einer raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtteil Stockhausen

Anlage: 5 Karten

1. Antragsgegenstand

Die Stadt Herbstein beantragt mit Schreiben vom 1. Februar 2021 die Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010), um in der Gemarkung Stockhausen in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans ein Sondergebiet „Photovoltaikanlage Stockhausen“ gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausweisen zu können und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Nachfolgend soll beidseitig entlang der Kreisstraße 87 eine aus drei Teilbereichen bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtfläche von 19,5 ha, einer Nennleistung von ca. 20 MW und einer geplanten Jahresstromerzeugung von rd. 20 Mio. kWh errichtet werden. Die Kreisstraße K 87 teilt das Vorhaben in zwei nördliche Teilbereiche mit einer Gesamtgröße von rd. 6,7 (rd. 5,2 + 1,5 ha) ha und einen südlichen Teilbereich von ca. 12,8 ha. Die Planungsfläche liegt ca. 600 m nördlich des Ortsmittelpunktes von Stockhausen und wird nördlich und westlich von Waldbeständen, südlich und östlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt.

Der RPM 2010 legt für den Bereich des Plangebietes ein *Vorranggebiet für Landwirtschaft* (Plansatz 6.3-1 (Z) (K)) fest. In den *Vorranggebieten für Landwirtschaft* hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen; dieses Ziel steht somit dem Vorhaben entgegen. Die Stadt Herbstein beantragt daher – vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens – eine Befreiung von der Beachtungspflicht, um dann detailliert die weiteren Planungen durchführen zu können.

Die Fläche südlich der K 87 (ca. 12,8 ha) und die größere Teilfläche im Norden oberhalb der K 87 (5,2 ha) sind weiterhin von einem *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz* (Plansatz 6.1.4-12 (G)) überlagert.

Zusätzlich ist die südlich der K 87 gelegene Teilfläche im südlichen Bereich in einem Umfang von 1,1 ha durch ein *Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen* überlagert (vgl. Karte 5).

Das Plangebiet liegt innerhalb des landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes, so dass grundsätzlich eine Vergütungsberechtigung nach der Hessischen Verordnung über Gebote für Freiflächensolaranlagen (Freiflächensolaranlagenverordnung) vom 19.11.2018 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Ziff. 3 h) und i) EEG (2017) besteht. Diese Regelung wird auch mit der am 17. Dezember 2020 durch den Bundestag beschlossenen EEG-Novelle (EEG 2021) fortgeführt.

2. Beschlussvorschlag

Die von der Stadt Herbstein beantragte Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010 zwecks bauleitplanerischer Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets im Sinne des § 11 Abs.2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und mit zeitlicher Befristung (30 Jahre) des Betriebs einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Herbstein-Stockhausen wird im Zusammenhang mit der dazu notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans bzw. der Aufstellung eines Bebauungsplans gem. Karte 1 zugelassen.

Die regionalplanerische Zielfestlegung *Vorranggebiet für Landwirtschaft* ist mit einer Flächeninanspruchnahme von rd. 19,5 ha betroffen.

Die Zulassung ergeht unter folgenden Maßgaben

1. Die im Regionalplan Mittelhessen für die Antragsfläche vorgenommene regionalplanerische Gebietsfestlegung als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* bleibt bestehen; die Abweichungsentscheidung umfasst lediglich eine zeitlich befristete Photovoltaiknutzung für max. 30 Jahre.
2. Die zeitlich befristete Befreiung von der Beachtungspflicht des regionalplanerischen Ziels *Vorranggebiet für Landwirtschaft* steht in untrennbarem Zusammenhang mit der entsprechenden Festsetzung im Bebauungsplan und der Festsetzung der landwirtschaftlichen Folgenutzung (Grünland) nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BauGB.
3. Der vollständige Rückbau der Photovoltaikanlage nach Ablauf der festgelegten Nutzung ist in der Weise sicherzustellen, dass nachfolgend eine landwirtschaftliche Nutzung (Grünland) wieder möglich ist. Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb der Planungsfläche zu realisieren.
4. Der städtebauliche Vertrag mit den sich aus der Bauleitplanung und diesem Beschluss ergebenden Inhalten zum Anlagenrückbau, zur Folgenutzung, zur Flächenpflege während der Nutzungsdauer, zur Erschließung und zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist der Oberen Landesplanungsbehörde vorzulegen.

Hinweise:

Die im Rahmen der Trägerbeteiligung von dem **Kreisausschuss des Vogelsbergkreises – Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Baubehörde und Untere Jagd- und Fischereibehörde**, dem **Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie**, **Hessen Mobil**, dem **Landesamt für Denkmalpflege**, dem **Dezernat 41.1** – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, dem **Dezernat 41.2** – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, dem **Dezernat 41.4** – Industrielles Abwasser, Altlasten, dem **Dezernat 42.1** – Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung, dem **Dezernat 42.2** – Kommunale Abfallwirtschaft, **der Oberen Naturschutzbehörde (Dezernat 53.1 N)** und **der Oberen Forstbehörde (Dezernat 53.1 F)** geäußerten Anforderungen an vertiefte Planungsschritte sowie Hinweise, Empfehlungen und Anregungen sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen bzw. sachgemäß abzuarbeiten.

3. Antragsbegründung

Die Stadt Herbstein begründet ihren Antrag wie folgt:

Die Stadt Herbstein möchte ihren Beitrag zur Gestaltung des Klimawandels und der Energiewende leisten. Im Plangebiet sollen jährlich bis zu 20 Mio. kWh Strom erzeugt werden, was den Verbrauch von ca. 5.000 Haushalten decken und rd. 14.000 t CO₂ - Emissionen vermeiden würde. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage in Stockhausen leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Erzeugung CO₂ - neutraler Erneuerbarer Energien.

Im Bereich der Stadt Herbstein weist der Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) insgesamt 3 Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (VGB PV-FFA) aus. Zwei VGB PV-FFA liegen in der Gemarkung Rixfeld. Da durch die in dieser Gemarkung betriebenen drei Windenergieanlagen und eine vorhandene Gasverdichterstation für den Ort Rixfeld bereits Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bestehen, sieht die städtebauliche Zielvorstellung der Stadt Herbstein vor, dort keine Photovoltaik-Freiflächenanlagen bauleitplanerisch auszuweisen. Ein drittes VGB PV-FFA ist in der Gemarkung Stockhausen ausgewiesen. Dieses überlagert mit rd. 1,1 ha kleinflächig die südlich der K 87 befindliche Teilfläche des jetzigen Planungsgebietes. Aufgrund der von der Ortslage Stockhausen bestehenden Sichtbarkeit des VGB PV-FFA wurde die Planungsfläche nach Norden verschoben, so dass eine Sichtbarkeit der Anlage von der Ortslage Stockhausen aus nicht gegeben ist. Diese Verschiebung fand Zustimmung in den örtlichen und politischen Gremien.

Im Stadtgebiet von Herbstein befindet sich im Bereich eines bauleitplanerisch festgesetzten Gewerbegebietes (Bebauungsplan Gewerbegebiet Herbstein) eine 2 ha große PV-Freiflächenanlage. Städtebauliches Ziel der Stadt Herbstein ist es, in den sonstigen in den Stadtteilen Altenschlirf und Stockhausen bauplanungsrechtlich festgesetzten Gewerbegebieten vorrangig Flächen für Gewerbeansiedlungen vorzuhalten, sodass hier keine größeren Alternativflächen für eine PV-Nutzung zur Verfügung stehen.

Bei der Standortwahl wurde auch die Eigentumssituation entsprechend berücksichtigt. Die Fläche befindet sich vollständig in Besitz eines Gesellschafters (Landwirt in Stockhausen) der Vorhabengesellschaft der Photovoltaikbetreibergesellschaft, so dass der Eigentümer auch gleichzeitig der Bewirtschafter ist und die Agrarstruktur nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Innerhalb der Vorhabenfläche wird derzeit die südliche Teilfläche ackerbaulich genutzt, der Bereich nördlich der K 87 zur Grassamenvermehrung (s. Karte 2).

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage besteht aus den Solarmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Modultische), welche mit Ramm- und Schraubfundamenten in den unbefestigten Boden mit einer maximalen Gesamthöhe von 3 m über Geländeoberfläche befestigt wird, sowie 4 bis 5 Trafostationen mit hauptsächlich unterirdisch verlegten Kabeln.

Die Einzäunung des Geländes erfordert aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen eine Höhe von max. 2,50 m mit Übersteigschutz und einer durchlässigen Bodenfreiheit von 10 cm für Kleinsäuger.

Die äußere Erschließung der gesamten Anlage erfolgt über die mittig verlaufende Kreisstraße. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll der Netzanschluss ca. 4,5 km südöstlich der Anlage in das Versorgungsnetz der OsthessenNetz GmbH über eine Verlegung innerhalb des bestehenden Wegenetzes erfolgen.

Die zeitliche PV-Nutzung ist auf eine Dauer von 30 Jahren angelegt. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt ein vollständiger Rückbau der Photovoltaikanlage mit einer landwirtschaftlichen Folgenutzung in Form einer Grünlandnutzung. Die baulichen Anlagen werden dann vollständig zurückgebaut. Eine entsprechende Verpflichtung gegenüber der Stadt Herbstein wird abgeschlossen.

Die Stadt Herbstein hat für die Planung die entsprechenden Aufstellungsbeschlüsse (hier: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Photovoltaikanlage Stockhausen“ und Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Stockhausen“) zur Einleitung der entsprechenden Bauleitplanverfahren gefasst.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Herbstein stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Bauleitplanung sieht ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ vor.

Die Stadt Herbstein hält eine Abweichung von den Zielsetzungen des Regionalplanes Mittelhessens für vertretbar, um die Energieziele für den Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz zu erreichen. Insgesamt erfolgt eine temporäre Flächeninanspruchnahme eines Vorranggebietes für Landwirtschaft von 19,5 ha, sodass keine irreversiblen Schäden der Bodenfunktion und dauerhafte Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Ertragspotenziales sowie der örtlichen Agrarstruktur zu erwarten sind.

Den Belangen der Landschaftspflege, des Naturschutzes sowie des Biotop- und Artenschutzes wird im Rahmen der noch anstehenden Bauleitplanung entsprechend Rechnung getragen. Es handelt sich hier um einen Bereich mit insgesamt mittlerer naturschutzfachlicher und ökologischer Bedeutung und nach derzeitigem Planungsstand sind für das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten.

Ergänzend zu der jetzigen Zielabweichung beantragt die Stadt Herbstein gegenüber der Regionalversammlung Mittelhessen, darüberhinausgehende bzw. weitere Vorrangflächen zur Photovoltaiknutzung in der Gemarkung Rixfeld nicht mehr auszuweisen.

4. Anhörungsverfahren

Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken vorgetragen:

Die **Gemeinde Wartenberg** trägt keine Bedenken vor; die **Gemeinde Lautertal** verzichtet auf eine Stellungnahme.

Die **Stadt Lauterbach** äußert keine wesentlichen Bedenken und trägt aber vor, dass sie dem Thema „Erneuerbare Energien“ positiv gegenübersteht. Sie weist darauf hin, dass infolge der Planung großflächige, intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen in extensives Grünland umgewandelt werden. Weiterhin wäre aus Sicht der Stadt Lauterbach unter dem Aspekt einer Erweiterung durch eine „Power to Gas-Sparte“ eine Kooperation mit der Gasverdichterstation in Herbstein-Rixfeld angebracht, wobei auch die beiden in der Gemarkung Rixfeld durch den TRPEM 2016/2020 festgelegten VBG PV-FFA als Umsetzungspotenzial angesprochen werden.

Die **Gemeinde Grebenhain** äußert Bedenken gegenüber dem beantragten Vorhaben und teilt mit, dass aus dem Abweichungsantrag nicht verbindlich zu entnehmen ist, dass durch die Mehrflächenausweisung im beantragten Bereich, zeitgleich eine Rücknahme von Vorrangflächen an anderer Stelle in der Nachbarkommune erfolgt. Insofern bleibt offen, ob in Zukunft nicht doch noch ähnliche Projekte an den drei weiteren Vorrangflächen mit anderer Begründung geplant und umgesetzt werden. Im Falle einer Zustimmung zur Abweichung ohne zeitgleiche Rücknahme anderer Vorrangflächen im Gebiet der Nachbarkommune würde die raumplanerische Steuerung der Flächeninanspruchnahme des TRPEM 2016/2020 ausgehebelt werden. Da regelmäßig Aufforstungen zum Ausgleich von Rodungen, mit Berufung auf die Vorrangfunktion der Landwirtschaft im TRPEM 2016/2020 abgelehnt werden, ist es

nicht nachvollziehbar, wenn hier großflächige Ackerflächen dauerhaft für die Stromerzeugung zur Verfügung gestellt wird, ohne dass an anderer Stelle ein verbindlicher Ausgleich zugunsten der Landwirtschaft erfolgt.

Seitens des **Amts für Wirtschaft und den ländlichen Raum des Vogelsbergkreises** bestehen – unter Hinweis auf die raumordnerische Festlegung als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* – erhebliche Bedenken gegenüber dem Planvorhaben. Die Gemarkung Stockhausen zeichne sich durch eine zukunftsorientierte Landwirtschaft mit Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben aus. Die Nachfrage nach Ackerland sei in dieser Region sehr groß. Außerdem handele es sich um eine raumbedeutsame Ackerfläche, die auch weiterhin in einer ackerbaulichen Nutzung verbleiben sollte. Eine mit der Photovoltaikanlage verbundene Grünlandnutzung biete hier keinen angemessenen Ersatz, da insbesondere die Ackernutzung von besonderer Bedeutung sei. Insgesamt stelle das Vorhaben daher einen erheblichen Eingriff in die Agrarstruktur dar.

Das **Amt für Bauen und Umwelt des Vogelsbergkreises, Untere Naturschutzbehörde**, teilt mit, dass dem Vorhaben grundsätzlich unter Vorbehalt zugestimmt werden kann. Als Voraussetzung hierfür müsse eine flächengleiche Zurücknahme von bereits im TRPEM 2016/2020 geplanten Vorrangflächen Photovoltaik erfolgen, sowie Konflikte mit dem Artenschutzrecht sowie der NATURA2000-Verträglichkeit der angrenzenden Schutzgebiete ausgeschlossen werden. Hierfür müssten bei Umsetzung die infolge der jetzigen Planung ungenutzten Bereiche der Vorbehaltsfläche für Photovoltaik im Bereich Schadges/Stockhausen un bebaut bleiben und entsprechend im Regionalplan umgewidmet werden, da dies ansonsten zu einer intolerablen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und einer übermäßigen Beanspruchung des Ortsumfeldes von Schadges/Stockhausen führen würde. Des Weiteren wird eine Zurückgabe der Vorrangflächen Photovoltaik in der Gemarkung Rixfeld, bis zum Erreichen der beantragten Größe der Änderungsfläche, angeregt.

Bedenken werden geäußert in Bezug auf ungeklärte Fragen des Artenschutzes, hier vorrangig des Vogelschutzes, die vor einer Umsetzung des Vorhabens durch Felduntersuchungen zu klären seien, da die vorliegenden Prognosen nicht ausreichten. Spätestens zum Bauleitplanverfahren seien umfassende, artenschutzrechtliche Prüfungen erforderlich, auf Basis derer die Naturverträglichkeit des Vorhabens abschließend bewertet werden müsse. Weiterhin würden sich verschiedene Fragen des Biotopverbundes durch die Lage des geplanten Vorhabens im Gelände/Relief sowie zwischen den beiden Teilflächen des FFH-Gebietes stellen. Teilbereiche des Verfahrensgebietes seien im Landschaftsplan als „Verbundflächen des übergeordneten Biotopverbundes“ ausgewiesen.

Die Naturverträglichkeit sei durch umfassende Untersuchungen unter Berücksichtigung folgender Aspekte zu belegen:

1. Zwischen Rudlos und Schadges ist in ca. 800 m Entfernung zum Verfahrensgebiet ein regelmäßig besetzter Brutplatz des Schwarzstorches bekannt. Das Verfahrensgebiet befindet sich noch im direkten Einzugsgebiet. Störungspotenzial und Einfluss auf den Brutplatz sind ornithologisch zu untersuchen und das in der artenschutzrechtlichen Diskussion des Antrages ausgeschlossene Störpotential durch die Untersuchungen zu belegen. Eine Abwertung des Brutplatzes durch das Vorhaben ist intolerabel und auszuschließen.
2. Die geplante Photovoltaikanlage liegt in weniger als 1 km Distanz zum Vogelschutzgebiet Vogelsberg und grenzt unmittelbar an eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Weinberg bei Stockhausen“ an. Auswirkungen auf die NATURA 2000-Gebiete, auch durch Randeffekte, Aspekte des Biotopverbundes sowie

Nahrungsraumverlust sind vollumfänglich zu diskutieren und Beeinträchtigungen zu vermeiden. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, ist eine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung für eines oder auch beide Schutzgebiete durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Standardbogen des FFH-Gebietes zwar keine Tierarten gesondert als Schutzgut aufführt, jedoch kann auch die Betroffenheit charakteristischer Begleitarten (auch Tierarten) eines Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu einem Konflikt mit der NATURA 2000-Verträglichkeit eines Schutzgebietes führen.

3. Der Planungsraum liegt im direkten Einzugsgebiet mehrerer Rotmilan-Brutstätten. Die geplante Errichtung des Photovoltaikparks weist das grundsätzliche Potential für einen erheblichen Nahrungsraumverlust des Rotmilans auf. Sofern die Planung umgesetzt wird, sind umfassende Ausgleichsmaßnahmen zur Aufwertung von Jagdhabitat des Rotmilans einzuplanen.
4. Durch die hohe Dichte an Vertikalstrukturen ist nicht mit einem Schwerpunkt der Feldlerchenpopulation zu rechnen. Dennoch sind die Feldlerche sowie Rebhuhn und Wachtel als planungsrelevante Arten zu untersuchen und entsprechend zu berücksichtigen.
5. Der Planungsraum liegt in einer typischen kleinstrukturierten Vogelsberglandschaft mit einer Vielzahl wertvoller Biotope, wie Hecken, Streuobstbestände, Waldränder, Alleen, Magerwiesen, Einzelbäume, Bachläufe, etc., daher ist eine artenreiche Avifauna zu erwarten. Vorkommen von Neuntöter und Baumpeiper sind im Besonderen zu erwarten und für das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet „Weinberg bei Stockhausen“ belegt.
6. Darüber hinaus liegt für eine Distanz von weniger als 500 m zum Verfahrensgebiet ein älterer Nachweis des Raubwürgers aus den NATIS-Daten vor. Die Belange der genannten Arten sind vollumfänglich zu prüfen und bei der Planung zu berücksichtigen. Auch das Vorkommen des Feldschwirls ist sehr wahrscheinlich. Sollten Raubwürger-Habitate durch die Planung direkt betroffen sein, ist eine entsprechende Verkleinerung der Planungsfläche zielführend.
7. Weitere, möglicherweise im Planungsraum anzutreffende Vogelarten sind der Schlagschwirl, Baumfalke, Wespenbussard und der Schwarzmilan, die bei ornithologischen Untersuchungen besonders zu berücksichtigen sind.
8. Eine Beeinträchtigung sämtlicher aufgeführten Biotopstrukturen des Antrages (Alleen, Hecken, Brachen, Bäche und Gräben) durch das Vorhaben ist unzulässig und es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuplanen. Die Einzäunung muss durch Lage und Durchlässigkeit entsprechend gestaltet werden, dass die biotopvernetzenden Funktionen der Strukturen bestehen bleiben.
9. Insbesondere im Westen und teilweise Süden grenzt das Verfahrensgebiet unmittelbar an magere, strukturreiche Hutungen. Um einen entsprechenden Puffer zu bilden und die Biotopvernetzung zu fördern, sollten gerade in diesen Bereichen umfassende Heckenpflanzungen als Begrenzung des Verfahrensgebietes eingeplant werden. Erst hinter einer Heckenanlage sollte der Zaun errichtet werden. Somit dienen die Hecken gleichzeitig nach außen als Sichtschutz und Kaschierung des Zauns sowie zur Reduzierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung.
10. Generell sollte die Kombination aus äußerer Hecke mit nachfolgendem, inneren Zaun für alle planerisch sinnvollen Grenzbereiche des Plangebietes in Betracht gezogen werden, wenn eine Bauleitplanung aufgenommen wird.
11. Der Naturschutzbeirat regt an, Blühstreifen als Ausgleichsmaßnahmen für das Vorhaben einzuplanen.

12. Im Verfahrensgebiet befindet sich das Naturdenkmal „Stieleiche am Brandwald“. Ein ausreichender Sicherheitsradius von 25m bis zum Stamm ist einzuplanen und bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
13. Sollte die Planung weiterverfolgt werden, empfiehlt sich die Prüfung des Einsatzes flächensparender Module, z.B. aufgeständerter Solarpaneele mit einem Nachführsystem und höherer Modulunterkante oder vertikale Anlagen. Verschiedene innovative Systeme ermöglichen deutlich geringere Flächenbeanspruchung und erleichtern die Flächenbewirtschaftung, sodass auf diese Weise eine zusätzliche Reduktion des Eingriffs erzielt werden kann.

Die **Untere Jagd- und Fischereibehörde im Amt für Bauen und Wirtschaft des Vogelsbergkreises** weist aus *jagd- und fischereibehördlicher* Sicht auf die Beachtung folgender Punkte hin:

1. Die geplante Fläche von fast 20 ha schließt sich zu einem wesentlichen Teil an tiefere Waldflächen an, sodass für Wild ein großer Teil an Wildäsungsflächen verloren geht. Die Umzäunung verhindert den Zutritt durch das Rehwild und es ist fraglich, ob Feldhasen unter dem Zaun die Fläche zum Äsen aufsuchen. Abzuwarten bleibt, ob das Rehwild die große Fläche zur Nahrungssuche umschlägt. Falls es im Wald verbleibt, ist mit höheren Schäden durch Verbiss zu rechnen. Die geplante Fläche entspricht ca. 26 % der Mindestfläche des Eigenjagdbezirks, sodass die geplante Anlage für Jagd und Wild nachteilig ist.
2. Durch eine Umzäunung wird die Fläche einer Bejagung entzogen. Tiere und Vögel, die den Zaun überwinden, finden geschützte Bereiche, wenn nicht auch natürliche Feinde sich dort ansiedeln können. Eine Vermehrung/Konzentration schädigender oder störender Tier- und Vogelarten in diesen Remisen könnte die Folge sein. Ein natürliches Gleichgewicht sei gestört und die Anwendung von Jagdwaffen zur Regulierung ausgeschlossen. Ggf. kann durch die Ausübung der Fallenjagd versucht werden, einigermaßen einen Ausgleich herzustellen.
3. Die noch offene Fläche bietet für Tag- und Nachtgreife sowie Krähenvögel gute Voraussetzungen, Beute zu schlagen. Diese Vogelarten können durch die freie Landschaft gut Beute ergreifen, jedoch steht die Fläche nach dem Bau der Anlage dafür nicht mehr zur Verfügung. Das bedeutet den Verlust der Möglichkeit artgerechter Nahrung. Außerdem seien Auswirkungen durch die Spiegelung auf diese Vogelarten gegeben.
4. Durch die vorgesehene räumliche Aufteilung entsteht ein sog. Zwangswechsel für das Wild. Daraus resultierend sollte zur Vermeidung von Wildunfällen im Bereich der Kreisstraße (K87) die beiden Teilabschnitte nördlich der K87 durch je eine Zaunanlage (siehe rote Linien in der nachfolgenden Luftbildkarte) verbunden werden, damit die Wildtiere nicht in den bisher vorgesehenen abgezäunten Korridor direkt auf die K87 geleitet werden.



5. Es wird dringend geraten, die Sachkunde des Arbeitskreises für Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V. vor einer endgültigen Entscheidung miteinzubeziehen.

Sofern zur Umsetzung der Planung ein Bauleitplanverfahren eingeleitet werde, sollte die Untere Jagd- und Fischereibehörde in die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange einbezogen werden.

Laut **Unterer Wasserbehörde beim Vogelsbergkreis** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es wird aber darauf hingewiesen, dass sich Teile des Plangebietes innerhalb der Zone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „TB Schadges“ sowie innerhalb der Zone B des Heilquellenschutzgebietes der staatlich anerkannten Heilquelle „Thermalwasserbrunnen Herbstein“ befinden. Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten, stehen dem Vorhaben jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

Das Vorhaben grenzt an einen Gewässerrandstreifen, der im Außenbereich 10 m und im Innenbereich nach §§ 30, 34 Baugesetzbuch 5 m breit ist. In diesem Bereich ist die Errichtung baulicher Anlagen sowie Geländeauftrag und -abtrag grundsätzlich nicht zulässig. Nach den vorliegenden Unterlagen wird der Abstand eingehalten. Sofern für den Netzanschluss Versorgungsleitungen verlegt werden, die ein Gewässer kreuzen oder innerhalb eines Uferrandstreifens liegen, ist ein entsprechender Antrag gemäß §§ 36 u. 38 WHG i.V.m. § 22 HWG bei der Unteren Wasserbehörde des Vogelsbergkreises zu stellen.

Hinsichtlich der Niederschlagsversiegelung sind die Regelungen nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz sowie §§ 28, 37 Hessisches Wassergesetz zu beachten. Falls die Untergrundverhältnisse eine gezielte Versickerung nicht zulassen, ist vor der Einleitung eine Rückhaltung vorzusehen. Die fehlende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist nachzuweisen.

Darüber hinaus wird auf das Hessische Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie auf § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hingewiesen. Auflagen, welche zur Sicherstellung des Gewässer- und Bodenschutzes erforderlich sind bzw. zukünftig erforderlich werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die **Untere Bauaufsicht beim Vogelsbergkreis** merkt an, dass die Gesamtfläche der geplanten PV-Anlage etwa der Siedlungsfläche des Kernortes von Stockhausen entspricht und in nur ca. 160 m Entfernung vom nordwestlichen Ortsrand errichtet werden soll, bei einem starken topografischen Gefälle nach Südosten in Richtung Ortskern. Der südlich der K87 gelegene Teil der Antragsfläche sollte daher, auch zur Vermeidung von Immissionsbelastungen durch Reflektionen, in weitere durch Grünstrukturen aufgelockerte Teilflächen aufgegliedert werden. Größere topographische Bodenveränderungen sowie eine elektrische Beleuchtung sind zu vermeiden. Zur Vermeidung einer großflächigen Landschaftsüberprägung sollten die Zwischenräume landschaftstypisch durchgrünt werden, sofern dadurch die Sonneneinstrahlung nicht beeinträchtigt werde. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Modultischhöhe auf deutlich unter 4 m reduziert werden sollte. Trotz Vorgabe von vorrangig hierfür nutzbarer Flächen im TRPEM 2016/2020 weiche das Vorhaben flächen-, größen- und standortbezogen hiervon erheblich ab. Obwohl dieser vorschreibe, dass Erneuerbare Energien ohne zusätzliche Inanspruchnahme unvorbelasteter Flächen genutzt werden sollen, würden hingegen unvorbelastete landwirtschaftliche Ackerflächen beansprucht. Dies widerspreche dem Ziel der Ressourcenschonung sowie dem im Baugesetzbuch verankerten Grundsatz des größtmöglichen Schutzes des Außenbereiches.

Auf die Notwendigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes und eine damit einhergehende Anpassung des Flächennutzungsplanes wird hingewiesen. Ebenso auf

die Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichts, auch im Zusammenhang mit innerhalb des Planungsraumes befindlichen gesetzlich geschützten Biotopen sowie einer Verbundfläche des übergeordneten Biotopverbundes.

Das **Gesundheitsamt des Vogelsbergkreises** äußert keine Bedenken, sofern die geltenden Schutzzonenverordnungen für die Trinkwasserschutzzone „TB Schadges“ und das Heilquellenschutzgebiet Herbstein eingehalten werden.

Hessen Mobil weist darauf hin, dass für die zukünftige verkehrliche Erschließung primär bestehende Wirtschaftsweg-Zufahrten genutzt und ausgebaut werden sollten, sofern diese für die Erschließung geeignet sind. In Ausnahmefällen dürfen in Abstimmung mit Hessen Mobil auch neue Zufahrten angelegt werden. Ansonsten behält sich Hessen Mobil weitere Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren vor.

Das **Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)** merkt im Hinblick auf die Belange des *Bodenschutzes* an, dass beim Bau von Photovoltaikanlagen mit erheblichen Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb in Form von Verdichtung und stofflichen Aspekten zu rechnen ist. Eine Wiederherstellung der Bodenfunktion ist daher unter Vorsorgeaspekten zu gewährleisten. Es wird auf die Publikationen „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (HMUELV 2011), DIN 19639- „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und die BFD5L-Karten Daten („Bodenschutz in der Planung“) des Bodenvierer Hessen sowie auf die Publikation „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (HLNUG 2018) verwiesen. Die Böden im Plangebiet sind nach Bodenvierer Hessen mit „gering“ bewertet. Für eventuell anfallendes Bodenmaterial gelten die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen, Staatsanzeiger Hessen Nr. 10, 03. März 14).

Aus *hydrogeologischer* Sicht teilt das HLNUG mit, dass sich das Plangebiet in einem Trinkwasserschutzgebiet und einem Heilquellenschutzgebiet befindet. Hier sind zum Schutz des zur Trinkwasserversorgung und als Heilwasser genutzten Grundwassers während der Umsetzung der Planmaßnahme und bei der späteren Nutzung die Verbote der Schutzgebietsverordnungen zwingend einzuhalten.

Ausnahmegenehmigungen von diesen Verboten sind bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Das **Landesamt für Denkmalpflege Hessen** teilt mit, dass im Plangebiet ein flächenhaftes Bodendenkmal bekannt ist. Bedenken gegen die beantragte Zielabweichung werden dennoch zurückgestellt. Die Zustimmung zum geplanten Vorhaben im Rahmen eines zukünftigen Genehmigungsverfahrens kann jedoch nur unter Erteilung von Nebenbestimmungen, die den Belangen des Bodendenkmalschutzes Rechnung tragen, in Aussicht gestellt werden.

Die Fachdezernate des Regierungspräsidiums Gießen äußern sich wie folgt:

Das **Dezernat 31 – Bauleitplanung** merkt an, dass Alternativstandorte in den Gemarkungen von Stockhausen und Rixfeld sowie innerhalb bestehender Gewerbegebiete geprüft und abschlägig beurteilt wurden.

Die geplante PV-Freiflächenanlage mit einer Gesamtflächengröße von 19,5 ha stellt einen massiven temporären Eingriff in den Außenbereich dar, der eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit sich bringt. Es wird darauf hingewiesen,

dass diese Belange im folgenden Bauleitplanverfahren zu behandeln und entsprechende Festsetzungen zur landwirtschaftlichen Nachfolgenutzung im Bauleitplanverfahren zu treffen sind.

Das **Dezernat 41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung** teilt mit, dass ein Teilbereich des Plangebietes in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Schadges der Stadt Herbstein liegt und grundsätzlich die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung beachtet werden müssen. Eine Vereinbarkeit von PV-Anlagen in Wasserschutzgebieten mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung muss im Einzelfall geprüft werden. In Bezug auf zur Umwandlung des erzeugten Stroms verwendete Öltransformatoren wird angemerkt, dass diese Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 WHG (HBV-Anlage) darstellen und in Zone III von Wasserschutzgebieten nur im „üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft“ zulässig sind sowie in der gesamten Zone III nur mit besonderen Sicherheitseinrichtungen (Auffangraum, Doppelwandigkeit).

Trockentransformatoren enthalten stattdessen keine bzw. nicht wassergefährdenden Öle und seien wesentlich risikoärmer einzuschätzen.

Diesem Sachverhalt ist bei der Planung besonders Rechnung zu tragen. Idealerweise sollte die Aufstellung in der Zone III gänzlich vermieden werden. Alternativ wäre eine Lösung mit einem Trockentransformator sinnvoll.

Das **Dezernat 41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz** äußert keine Bedenken, weist aber darauf hin, dass am Rande des Plangebietes zwei temporäre Fließgewässer verlaufen, bei denen laut Planunterlagen jedoch kein Eingriff vorgenommen wird. Es wird auf die Einhaltung der Verbote nach § 23 HWG in Verbindung mit § 38 WHG verwiesen.

Das **Dezernat 41.3 – Kommunale Abwasser** teilt mit, dass die Zuständigkeit beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises – Amt für Aufsicht und Ordnungsangelegenheiten, Wasser- und Bodenschutz – liegt.

Das **Dezernat 41.4 – Industrielles Abwasser, Altlasten** weist aus Sicht des Nachsorgenden Bodenschutzes darauf hin, dass sich im Planungsraum keine Altstandorte, Altablagerungen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten und schädliche Bodenveränderungen befinden. Da eine Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten jedoch nicht garantiert werden kann, wird eine weitere Informationsbeschaffung bei der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde des Vogelsbergkreises empfohlen. Weiterhin wird auf die Entsorgungspflichten nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG hingewiesen.

Bezüglich des Vorsorgenden Bodenschutzes wird auf § 7 BBodSchG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 HAltBodSchG verwiesen, wonach die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen sind. Es erfolgt der Hinweis, dass es aufgrund der Teil-Versiegelung von Böden, durch partielle Bodenbedeckung und -beschattung sowie einer verminderten Verdunstungs-Kühlleistung durch die Solarpaneele im Hinblick auf den Klimawandel zu nachteiligen Einflüssen auf die Bodenfunktion kommen werde. Daher wird empfohlen, zunächst alternative Standorte (z.B. Dachflächen öffentlicher Gebäude) zu nutzen. Im Hinblick auf eine schutzgutbezogene Kompensation der Bodenfunktionsverluste wird mitgeteilt, dass für Flächen mit einer Größe von mehr als 10.000 m² im Rahmen der Bauleitplanung ein Gutachten für den Boden mit gesonderter Bewertung und Bilanzierung zu erstellen ist. Bei Verzicht auf ein solches Gutachten ist plausibel darzulegen und nachvollziehbar zu begründen, warum die Kompensation der Bodenverluste nicht möglich ist.

Das **Dezernat 42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung** äußert in Bezug auf die abfallrechtlichen Belange keine Bedenken. Gegenüber dem Antragsteller erfolgt der Hinweis, dass bei den Bauarbeiten anfallender Erdaushub/Bauschutt rechtskonform zu verwerten oder entsorgen ist. Sollten Schadstoffe in anfallenden Materialien aufkommen, sind die betroffenen Chargen zu separieren und zur Beurteilung durch ein Labor zu beproben und zu analysieren.

Bei mehr als punktuellem Ausmaß des Verdachtsbereiches ist für die Weiterführung der Aushubarbeiten die Begleitung durch ein erfahrenes umwelttechnisches Fachbüro erforderlich. Bei sonstigen Unklarheiten ist das Dezernat 42.1 einzuschalten.

Das **Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft** teilt mit, dass aus abfallbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Zielabweichung bestehen. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von geplanten oder betriebenen ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen / Deponien. Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von dem Planungsraum nicht betroffen. Es wird auf das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Hessen verwiesen.

Das **Dezernat 43.1 – Immissionsschutz I** teilt mit, dass die Belange der Lärmaktionsplanung durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

Aus Sicht des **Dezernats 43.2 – Immissionsschutz II** bestehen immissionsschutzrechtlich keine Bedenken gegen das Abweichungsverfahren, da keine Wohnnutzungen von eventuellen Blendungen oder Geräuschimmissionen nachteilig betroffen seien. Der Schutz von Blendeffekten für den evtl. betroffenen Verkehr auf der Kreisstraße könne mit relativ einfachen baulichen Maßnahmen (z.B. Blendschutz etc.) weitgehend verhindert werden.

Das **Dezernat 44.1 – Bergaufsicht** weist darauf hin, dass die beantragte Fläche außerhalb von Fundnachweisen für Erze liegt.

Das **Dezernat 51.1 – Landwirtschaft, Marktstruktur** trägt erhebliche Bedenken gegen die Planung vor und kann dem Abweichungsantrag aus fachlicher Sicht nicht zustimmen. Durch die Maßnahme würden in großem Umfang landwirtschaftlich wertvolle Flächen in Anspruch genommen und somit sei eine Beeinträchtigung der örtlichen Agrarstruktur in erheblichem Maße zu erwarten.

Die Landwirtschaft des Unteren Vogelsbergs weist hiernach noch Betriebe mit einer entwicklungsfähigen Betriebsstruktur auf der Basis der Milchviehhaltung auf und ist auf das hier zur Verfügung stehende Flächenangebot zwingend angewiesen. Der Ackerbau ist geprägt durch den Anbau von Silomais und Futtergetreide. Herbstein besitzt eine große Anzahl stabiler Nebenerwerbsbetriebe auf der Basis einer Schweine- und Mutterkuh-Haltung, die zudem in einem erheblichen Maße einen wichtigen Auftrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft wahrnehmen.

In der Begründung zum Abweichungsantrag, in welcher eine Auseinandersetzung mit dem Belang Landwirtschaft vorgenommen wird und die als Fazit auf den privaten Belang Landwirtschaft abhebt, sei keineswegs dem öffentlichen Belang Landwirtschaft Rechnung getragen. Zudem ist nach Ablauf der temporären Nutzung eine Grünlandnutzung vorgesehen, die sich aus der Extensivierung zwangsläufig entwickelt hat. Eine Wiederherstellung der ursprünglichen Ackernutzung sei insofern nicht mehr vorgesehen, sodass eine Beeinträchtigung der örtlichen Agrarstruktur zusätzlich gegeben sei.

Seitens des **Dezernats 53.1 – Forsten und Naturschutz I** bestehen aus Sicht der **Oberen Naturschutzbehörde** keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch festgestellt, dass sich die Gebietsabgrenzung im Textteil (Luftbildübersicht, Abb. 2, S. 3)

von denen des Plans „Nutzungstypen nach hessischer Kompensationsverordnung 2020“, insbesondere im Bereich des nordöstlichen Waldbestandes, unterscheidet. In der Luftbildübersichtskarte ist der Gehölzbestand im Nordosten und ein nach Süden Richtung K 87 verlaufender Gehölzstreifen aus der Abgrenzung des Plangebietes ausgespart, insofern ist die Abgrenzung der Antragsfläche klarzustellen.

Diesbezüglich sei eine Aussparung der Gehölzbestände zu begrüßen, da gegen eine Überplanung dieser wertvollen Biotopstrukturen erhebliche Bedenken bestünden.

Festgesetzte Schutzgebiete sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen, an den Planungsbereich grenzt jedoch unmittelbar eine Teilfläche des FFH-Gebietes 5422-304 „Weinberg bei Stockhausen“ an. In näherer Umgebung befindet sich zudem ein Naturschutz- sowie ein Vogelschutzgebiet. Die dem Antrag beigefügten artenschutzrechtlichen Bewertungen und die Ausführungen zu den Auswirkungen auf das FFH- und das Vogelschutzgebiet werden als nicht ausreichend angesehen und seien im Bauleitplanverfahren zu vertiefen.

Dem Abweichungsverfahren könne bei Aufnahme folgender Maßgaben in der Abweichungsentscheidung zugestimmt werden:

1. Die vorhandenen Biotopstrukturen, wie Alleen, Hecken, magere Hutungen, Bäche und Gräben, das nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop „Lindenallee nordwestlich Stockhausen“ sowie das Naturdenkmal „Stieleiche am Brandwald“ sind zu erhalten. In der Bauleitplanung sind entsprechende Sicherheitsabstände zu den Biotopen einzuplanen. Zum Naturdenkmal ist ein Sicherheitsradius von 25 m zum Stamm einzuplanen und in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
2. Aufgrund des direkt angrenzenden FFH-Gebietes „Weinberg bei Stockhausen“ und des in der Nähe befindlichen Vogelschutzgebietes „Vogelsberg“ ist im Bauleitplanverfahren für beide Schutzgebiete eine NATURA-2000-Prognose durchzuführen. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht plausibel auszuschließen sind, ist eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung für eines oder auch beide Schutzgebiete durchzuführen.
3. Der artenschutzrechtliche Beitrag in der Bauleitplanung muss sich mit den Auswirkungen der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Vögel auf der Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme beschäftigen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen hat der Planungsraum eine hohe Bedeutung für den Schwarzstorch (besetzter Brutplatz in ca. 800 m Entfernung zwischen Rixfeld und Schadges), als Nahrungsraum für den Rotmilan und als Bruthabitat für u.a. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Neuntöter, Raubwürger, Baumpieper und Feldschwirl. Dazu wird empfohlen, als weitere Artgruppen von Relevanz, Reptilien und Tagfalter (Maculinea) zu kartieren und die Auswirkungen durch das Vorhaben artenschutzrechtlich zu bewerten. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sind, ist zunächst zu prüfen, ob das Plangebiet im betroffenen Bereich (z.B. Raubwürgerhabitat) zu verkleinern ist. Ist der Eingriff aus artenschutzrechtlicher Sicht vertretbar, sind für die betroffenen Arten geeignete Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen vorzusehen, wenn der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.
4. Die Solarparkfläche darf nicht vollständig eingezäunt werden. Es sind an geeigneten Stellen Korridore zum Erhalt der Biotopvernetzung sowie der lokalen und regionalen Wildwanderwege vorzusehen. Der Zaun ist von außen mit einer Heckenpflanzung zu versehen, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren.
5. Die Pflege der Grünlandflächen des Solarparks sollte durch eine extensive Bewirtschaftung (Mahd oder Beweidung mit Schafen) erfolgen.
6. Für die notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen wird eine Durchführung im angrenzenden FFH-Gebiet „Weinberg bei Stockhausen“ empfohlen. Dabei ist der vorliegende Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet zu berücksichtigen.

Die **Obere Forstbehörde** im Dezernat 53.1 weist darauf hin, dass sich innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs Wald sowie ein *Vorranggebiet für Forstwirtschaft* befindet und forstliche Belange betroffen sind. Die Rodung und Umwandlung dieser Flächen bedarf einer Genehmigung des zuständigen Kreisausschusses des Vogelsbergkreises. Im Bereich der Stadt Herbstein sind gem. RPM 2010 zwei *Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft*, nördlich von Stockhausen bzw. nördlich von Rixfeld, festgelegt, die für eine Ersatzaufforstung prädestiniert sind. Es wird im Falle einer Genehmigung angeregt, die PV-Module nicht näher als 30m an den Waldrand heranzubauen, da sie ansonsten innerhalb des Gefahrenbereichs des Waldes liegen (Windwurf, Waldbrand usw.).

5. Raumordnerische Bewertung

Das Vorhaben Photovoltaik-Freiflächenanlage in Herbstein-Stockhausen soll im Außenbereich realisiert werden. Im RPM 2010 ist die Planungsfläche von rd. 19,5 ha als *Vorranggebiet für Landwirtschaft*, Plansatz 6.3-1 (Z) (K), ausgewiesen. Für diese Anlage ist die Durchführung eines Abweichungsverfahrens erforderlich; sie ist nämlich gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sondergebietspflichtig und aufgrund ihrer Flächeninanspruchnahme eindeutig raumbedeutsam. Dem steht die Ausweisung des fraglichen Bereichs im RPM 2010 als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* entgegen. Nach Plansatz 7.2.3-3 (Z) sind raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen in *Vorranggebieten für Landwirtschaft* unzulässig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V.m. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann eine Zielabweichung zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Maßstab für die Beurteilung der raumordnerischen Vertretbarkeit ist die Frage, ob die Abweichung mit Rücksicht auf den Zweck der Zielsetzung auch planbar gewesen wäre, ob also unter raumordnerischen Gesichtspunkten statt der Abweichung auch der Weg der Planung hätte gewählt werden können. Es ist also zu prüfen, ob für die Abweichung wichtige Gründe sprechen, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Ob eine Zielabweichung die Grundzüge der Planung berührt, beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, mithin nach der im Raumordnungsplan zum Ausdruck gebrachten planerischen Absicht des Planungsträgers. Bezogen auf diese Planungsabsicht darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die angestrebte und im Raumordnungsplan zum Ausdruck gebrachte Raumordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Ein Indiz für die Nichtberührung der Grundzüge der Planung stellt es dar, wenn es sich um einen atypischen Sonderfall handelt und somit eine Befreiung von der Zielbeachtenspflicht in Betracht kommt.

Die von der Stadt Herbstein beantragte Befreiung von der Beachtenspflicht kann zugelassen werden, denn die dafür im Gesetz genannten Voraussetzungen (keine Beeinträchtigung der Grundzüge der Planung, Vertretbarkeit der Abweichung, vgl. § 6 Abs. 2 ROG) liegen in diesem Fall vor. Durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird ein den Regionalplan prägender Grundzug nicht berührt.

Vielmehr wird dort im Energiekapitel, ebenso wie im TRPEM 2016/2020, die Zielsetzung formuliert, bis zum Jahr 2020 mindestens ein Drittel (bis 2050 100 %) des mittelhessischen Endenergieverbrauchs (ohne Verkehr) durch möglichst regional erzeugte erneuerbare Energien abzudecken. Dazu wird die hier vorgesehene Anlage einen Beitrag leisten.

Auf das hier maßgebliche raumordnerische Ziel *Vorranggebiet für Landwirtschaft* bezogen, ist die Abweichung auch vertretbar. Für sie sprechen gewichtige Gründe, die

schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Die Abweichung ist auch deshalb vertretbar, weil lediglich eine auf maximal 30 Jahre zeitlich beschränkte Abweichung beantragt ist. Die im Plangebiet im Rahmen der noch durchzuführenden Bauleitplanung zur Festsetzung vorgesehenen baulichen Nutzungen und sonstigen Anlagen sind nur auf den Zeitraum des tatsächlichen Anlagenbetriebs beschränkt. Danach erfolgt ein vollständiger Rückbau der Photovoltaikanlage. Als Folgenutzung ist gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB landwirtschaftliche Nutzung (Grünland) angegeben (vgl. Maßgabe 1 und 2).

In den *Vorranggebieten für Landwirtschaft* hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist dort für eine nachhaltige Landwirtschaft zu sichern und zu erhalten. Die vorübergehende und zeitlich befristete Nutzung der Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage steht diesem Ziel nicht entgegen. Die im RPM 2010 für die Antragsfläche vorgesehene Ausweisung als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* bleibt langfristig bestehen; die Abweichungsentcheidung umfasst lediglich die zeitlich befristete Nutzung durch eine Photovoltaikfreiflächenanlage (s. Maßgabe 1). Der Rückbau und die Regelungen der Folgenutzung sollen in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB geregelt werden. Anschließend können die Flächen nach derzeitiger Rechtslage wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Dies ist durch eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan und nachfolgende Festsetzung im Bebauungsplan zu sichern (vgl. Maßgabe 2) und zusätzlich durch die Vorlage des städtebaulichen Vertrags gegenüber der Oberen Landesplanungsbehörde nachzuweisen (vgl. Maßgabe 4).

Inanspruchnahme eines *Vorranggebietes für Landwirtschaft* durch eine raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlage und Auswirkung auf die Agrarstruktur

Hinsichtlich der seitens der Belangträger „Landwirtschaft“ durch den Kreisausschuss des Vogelsbergkreises und das Dez. 51.1 des RP Gießen geäußerten erheblichen Bedenken in Bezug auf die Inanspruchnahme eines *Vorranggebietes für Landwirtschaft* sowie wesentlicher Beeinträchtigungen der örtlichen Agrarstruktur wurde der Stadt Herbstein im Rahmen der Trägerbeteiligung Gelegenheit zur Erwiderung gegeben. Sowohl im Zielabweichungsantrag als in der am 21.04.2021 vorgelegten Erwiderung wird nachvollziehbar ausgeführt, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu erwarten sind. Die von dem Abweichungsantrag betroffenen Ackerflächen sind demnach im Eigentum eines Gesellschafters (Landwirt in Stockhausen) des Vorhabenträgers (Photovoltaikbetreibergesellschaft PV-Stockhausen GmbH & Co. KG). Dieser Gesellschafter bewirtschaftet zugleich im Haupterwerb einen Ackerbaubetrieb mit 200 ha Fläche. Die Planungsfläche von rd. 19,5 ha stellt davon einen Anteil von rd. 10 % dar. Die Fläche südlich der K 87 wurde bisher als Ackerfläche genutzt, die nördlich der K 87 gelegenen beiden Teilflächen in den letzten beiden Jahren zur Grassamenvermehrung.

Im Hinblick auf den betrieblichen Belang innerhalb der Agrarstruktur wird seitens der Stadt Herbstein keine existentielle Gefährdung des Betriebs infolge des Flächenverlustes abgeleitet. Im Hinblick auf die lokale Agrarstruktur in Herbstein wird darauf verwiesen, dass die temporäre Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben lediglich 0,49 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche von 4.018 ha der Stadt Herbstein beträgt und somit keine erhebliche Beeinträchtigung der Agrarstruktur zu erwarten ist.

Die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen 2000 legt in Plansatz 4.4-7 (Z) fest, dass für die Landwirtschaft einschließlich Wein-, Obst und Gartenbau besonders geeignete Flächen in ausreichendem Umfang zu erhalten und durch Festlegung von *Vorranggebieten für Landwirtschaft* durch die Regionalplanung zu sichern

sind. Dabei sind insbesondere innerhalb der Agrarischen Vorzugsräume landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Regionalplanung als *Vorranggebiete für die Landwirtschaft* festzulegen, wobei der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen mit hoher Ertragssicherheit ein hohes Gewicht zukommt. Die Böden dieser landwirtschaftlichen Flächen weisen auch unter veränderten klimatischen Bedingungen eine hohe Ertragssicherheit auf. Ein Maß für die Ertragssicherheit sind die in der Bodenschätzung ermittelten Bodenzahlen (Ackerland) bzw. Grünlandgrundzahlen (Grünland). Böden mit einer Bodenzahl/Grünlandgrundzahl > 60 sind überdurchschnittlich ertragssichere Böden und sollen langfristig für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

Im Hinblick auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen legen die Ziele 5.3.21-1 und 5.3.2.1-2 der 3. Änderung LEP Hessen 2000 fest, dass für solche Anlagen Standorte im Freiraum mit entsprechender Vorbelastung und nachrangig Standorte in benachteiligten Gebieten in Betracht zu ziehen sind. Darüber hinaus sind in den Regionalplänen Gebietskategorien festzulegen, in denen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Das Land Hessen hat mit der Verordnung über Gebote für Freiflächensolaranlagen (Freiflächensolaranlagenverordnung – FSV) vom 19.11.2018 von der Ausnahmeregelung nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) Gebrauch gemacht. Demnach dürfen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten, ausgenommen sind Natura-2000-Gebiete, Freiflächen-Photovoltaikanlagen bis zu einer zu installierenden Nennleistung von 35 MW/Jahr (entsprechend etwa 50 ha) im Ausschreibungsverfahren nach EEG bezuschlagt werden. Mit der Freiflächensolarverordnung weist das Land Hessen im Hinblick auf die notwendige Energiewende Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine hohe Bedeutung zu, der in der Abwägung zur Zielabweichung ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

Als weiterer Punkt zu nennen ist das im Dezember 2020 verabschiedete EEG 2021, das für Photovoltaik deutschlandweit bis zum Jahr 2030 einen Ausbaupfad auf 100 Gigawatt Nennleistung (Ausbaustand nach Fraunhofer ISE, Fakten zur PV, 17.12.2020: Ende 2020 = 53 GW) vorsieht. Unter diesen Rahmenbedingungen kommt im Hinblick auf die Energiewende einer regionalplanerischen Steuerung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaik eine entscheidende Steuerungsfunktion zu.

Mit der Drucksache IX/85 hat die Regionalversammlung Mittelhessen – Ausschuss für Energie, Umwelt, Ländlichen Raum und Infrastruktur – das Grundsatzpapier zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in *Vorbehaltsgebieten* und *Vorranggebieten für Landwirtschaft* in Mittelhessen beschlossen. In Ziff. 3 des Grundsatzpapiers ist festgelegt, dass in der Regel Böden mit einer hohen Ertragssicherheit von einer Nutzung durch raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszuschließen sind. Dies sind regelmäßig Flächen, die Bodenzahlen (Ackerland) bzw. Grünlandgrundzahlen (Grünland) von überwiegend größer 60 aufweisen. In den naturräumlich benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten in Mittelhessen, zu denen die Planungsfläche gehört, sind regelmäßig bereits Flächen mit einer Bodenzahl bzw. Grünlandgrundzahl überwiegend größer 50 auszuschließen.

Nach Auswertung der Bodenzahlen auf der Planungsfläche ist seitens der Oberen Landesplanungsbehörde festzuhalten, dass die Bodenzahlen innerhalb einer Bandbreite von 33 bis 46 variieren. Die Planungsfläche liegt im benachteiligten Gebiet, eine Bodenzahl von größer 50 wird in keinem Teilbereich erreicht (s. Karte 4). Insofern steht das Grundsatzpapier im Hinblick auf die Ertragsfähigkeit der Fläche einer Zielabweichung nicht entgegen; ebenso liegt die Planungsfläche nicht in einem Agrarischen Vorzugsraum nach der 3. Änderung zum LEP 2000.

Zu den vorgetragenen Bedenken einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung der Agrarstruktur enthält das Grundsatzpapier der DS IX/85 Festlegungen und Hinweise. Zunächst ist festzuhalten, dass mit der Planungsfläche das Ziel 2.3-4 (Z) des TRPEM 2016/2020, wonach die Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb einer Gebietskörperschaft auf 2 % der Fläche der *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* begrenzt wird, nicht verletzt wird. Im RPM 2010 sind im Gebiet der Stadt Herbstein 4.289 ha *VGB und VRG Landwirtschaft* ausgewiesen. Der Anteil der Planungsfläche von 19,5 ha an der Gesamtfläche beträgt somit rd. 0,45 %. Insofern kann allein daraus keine wesentliche Beeinträchtigung der örtlichen Agrarstruktur abgeleitet werden.

Die Hinweise des Amtes für den ländlichen Raum beim Vogelsbergkreis wie auch des Dez. 51.1 – Landwirtschaft, Marktstruktur, dass in dem Raum Herbstein durch Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe eine zukunftsorientierte Landwirtschaft betrieben wird, es sich um eine raumbedeutsame Ackerfläche handelt, Schwerpunkte in der Milchviehhaltung bestehen, eine große Nachfrage nach Ackerland zu verzeichnen ist und besonders in Herbstein eine große Anzahl stabiler Nebenerwerbsbetriebe auf der Basis von Schweine- und Mutterkuhhaltung wirtschaftet und zur Erhaltung der Kulturlandschaft beiträgt, sind als rein qualitative Aussagen nicht geeignet, eine wesentliche Beeinträchtigung der Agrarstruktur abzuleiten und beziehen sich ohne weitere quantitative Aussagen alleine auf den Flächenverlust.

Hierzu führt die Stadt Herbstein in ihrer Erwiderung an, dass in Stockhausen zwei landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe und sieben Nebenerwerbsbetriebe wirtschaften. Einer der Haupterwerbsbetriebe ist auf die Milchviehhaltung spezialisiert, der andere auf den Ackerbau, dieser ist zugleich Mitgesellschafter der Photovoltaik-Betreiber-Gesellschaft. Durch den Flächenentzug bei diesem Betrieb kann aus Sicht der Stadt Herbstein keine wesentliche Beeinträchtigung des zweiten Haupterwerbsbetriebs oder der genannten Nebenerwerbsbetriebe in Stockhausen abgeleitet werden, da die Planungsfläche nicht als Bewirtschaftungsfläche auf dem Markt verfügbar sei. Dies gelte ebenso in Bezug auf das Gesamtgebiet von Herbstein. Erfasst sind dort 82 landwirtschaftliche Betriebe sowie 4.018 ha landwirtschaftliche Fläche, davon 1.226 ha Ackerfläche. Eine wesentliche Beeinträchtigung der örtlichen Agrarstruktur bzw. des öffentlichen Belangs Landwirtschaft wird seitens der Stadt Herbstein vor allem deswegen nicht gesehen, da die Flächeninanspruchnahme nur rd. 0,49 % der Landwirtschaftsfläche betrage, bisher keine landwirtschaftlichen Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen wurden und die Stadt Herbstein zusammen mit dem Abweichungsantrag gegenüber der Regionalversammlung Mittelhessen beantragt, über die jetzige Planung hinausgehende bzw. weitere Vorrangflächen zur PV-Nutzung in der Gemarkung Rixfeld nicht mehr im TRPEM 2016/2020 auszuweisen.

Nach der Agrarstrukturerhebung 2016 (derzeit befindet sich die Agrarstrukturerhebung in der Bearbeitung) sind nach Recherche der Oberen Landesplanungsbehörde mit rd. 65.000 ha (davon rd. 33.500 ha Grünland) landwirtschaftlicher Nutzfläche ca. 31 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Region Mittelhessen im Vogelsbergkreis gelegen. Der Anteil der 1.161 Betriebe des Vogelsbergkreises an der Gesamtzahl der mittelhessischen Betriebe beläuft sich auf rd. 28 % und entspricht in der Relation der Flächenverteilung. Ähnlich verhält es sich bei der Verteilung in den Betriebsgrößen bis 100 ha (VB = 81 % und Mittelhessen = 84 %) und über 100 ha (VB = 18 % und Mittelhessen = 15 %). Aus dieser Gegenüberstellung lässt sich keine agrarstrukturelle Besonderheit und signifikante Beeinträchtigung der Agrarstruktur ableiten, zumal es sich um eine temporäre und nicht um eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme handelt.

Weiterhin zu betrachten ist die Wirkung des Flächenentzugs auf den/die landwirtschaftlichen Betriebe. Im vorliegenden Fall sind Bewirtschafter und Eigentümer der

Planungsfläche identisch. Der Flächenverlust des landwirtschaftlichen Betriebs liegt zwar in einer Größenordnung von rd. 10 % der Betriebsfläche, eine existenzielle Bedrohung des landwirtschaftlichen Betriebs ist jedoch nach dem o. g. Grundsatzpapier trotz des Flächenverlustes nicht gegeben. Von dem Flächenverlust ist unmittelbar nur ein Betrieb betroffen und die Flächen stehen vollumfänglich im Eigentum, so dass die Verantwortung in der Bereitstellung der Flächen für eine PV-Nutzung einschließlich möglicher Konsequenzen für die eigene Landbewirtschaftung allein in der betrieblichen Verantwortung liegt.

Zusammenfassend sind daher wesentliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur nicht zu erwarten. Zudem kann die Fläche zwischen und unter den Photovoltaikmodulen auch während deren Betriebsdauer zumindest partiell landwirtschaftlich genutzt werden (z. B. Futtergewinnung, Biomassegewinnung, Schafbeweidung, neuerdings wird auch Gänsehaltung erwähnt).

Zu den Bedenken hinsichtlich einer späteren Wiedernutzbarmachung der Planungsfläche als Ackerland ist zu berücksichtigen, dass infolge der bauleitplanerischen Festsetzung des Sondergebietes „Photovoltaik“ die Fläche planungsrechtlich und förderrechtlich anders zu bewerten ist als eine landwirtschaftliche Fläche außerhalb eines Bebauungsplans. Die Stadt Herbstein führt an, dass über die Festsetzung des Baurechts auf Zeit gewährleistet ist, dass nach Ablauf der Photovoltaiknutzung die landwirtschaftliche Nutzung auf der Grundlage der im Bebauungsplan festzusetzenden Folgenutzung (Grünland) wiederaufgenommen werden kann (vgl. Maßgabe 2 und 3). Eine Wiedernutzung als Acker ist abhängig von den nach Ende der Nutzungszeit geltenden rechtlichen Regelungen eines Grünlandumbruchs.

Die Begrünung der Photovoltaik-Freiflächenanlage diene als Ausgleich des temporären Eingriffs auf einer Ackerfläche. Sobald der Eingriff abgebaut sei, könne auch die Fläche wieder als landwirtschaftliche Folgenutzung in Anspruch genommen werden.

Standortalternativen, Umfang der Flächeninanspruchnahme, Landschaftsbild

Im Zielabweichungsantrag werden die Kriterien für die Standortwahl und die Alternativenprüfung aufgeführt. Berücksichtigt wurden die im Abweichungsantrag angegebenen grundsätzlichen Standortanforderungen für eine PV-Freiflächenanlage (s. o. Antragsbegründung) einschließlich einer Vergütungsfähigkeit für den erzeugten und eingespeisten Strom nach EEG.

Danach sind im Gebiet der Stadt Herbstein unter Berücksichtigung der angestrebten Anlagengröße keine Standorte in Industrie- und Gewerbegebieten vorhanden. Maßgeblich für die Standortwahl waren die aufgrund der Lage im benachteiligten Gebiete bestehende Vergütungsmöglichkeit nach EEG, die für Herbstein im TRPEM 2016/2020 festgelegten VBP PV-FFA sowie die Eigentumsverhältnisse.

Im Stadtgebiet von Herbstein sind drei *VBG PV-FFA* in einer Gesamtgröße von rd. 28 ha festgelegt. Diese übersteigen zwar die Größe der Vorhabenfläche in Stockhausen, bilden jedoch aus Sicht der Stadt durch die bestehende Vorbelastung des Stadtteils Rixfeld durch drei Windenergieanlagen und die Gasverdichterstation Rixfeld keine Alternative zum vorliegenden Standort. Das *VGB PV-FFA* in Stockhausen wurde zunächst favorisiert, dann jedoch nach Diskussion in den politischen Gremien aufgrund der von der Ortslage von Stockhausen aus bestehenden Sichtbarkeit nach Norden verschoben, sodass das *VBG PV-FFA* gem. TRPEM 2016/2020 nur noch zu rd. 1,1 ha innerhalb der Vorhabenfläche liegt.

Die Standortwahl ist aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar und schlüssig; sie berücksichtigt die Festlegungen im TRPEM 2016/2020.

Die Stadt kann auch nicht auf die mit dem TRPEM 2016/2020 im Gemeindegebiet ausgewiesenen *VBG PV-FFA* verwiesen werden. Diese Vorbehaltsgebiete sind als

Angebotsplanung zur Unterstützung der kommunalen Planung zu verstehen und als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Begründete Abweichungen sind ebenso möglich wie die Option, dass auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet im Rahmen der kommunalen Planung entstehen können. Die regionalplanerische Vorbehaltsfestlegung führt demnach nicht zu einer abschließenden verbindlichen regionalplanerischen Standortsteuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Ein gewichtiges Argument für Ausweisungen an anderer Stelle ist die nach dem EEG an bestimmte Standortgegebenheiten gebundene Vergütung für die Stromeinspeisung in das öffentliche Netz.

Der TRPEM 2016/2020 nimmt mit der Ausweisung der *VBG PV-FFA* keine abschließende Steuerung wahr, wie sie mit der Ausweisung von *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* erfolgt. Die beantragte Zulassung des Solarparks Stockhauen nimmt nur etwa 25 % des regionalplanerisch möglichen Flächenanteils von 2 % der Fläche der *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* in Herbstein in Anspruch. Insofern wäre die von der UNB geforderte Herausnahme anderer *VBG PV-FFA* nicht angemessen. Unabhängig davon steht es im Ermessen der Stadt, im Sinne einer Selbstverpflichtung keine bauleitplanerischen Voraussetzungen für weitere Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen. Insofern ist seitens der Regionalversammlung Mittelhessen auch keine Entscheidung über den Zusatzantrag der Stadt Herbstein erforderlich, über die zur Zielabweichung beantragte Photovoltaik-Freiflächenanlage in Stockhausen hinaus keine weiteren *Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen* in Rixfeld auszuweisen.

Hinsichtlich der Anlagengröße fordert die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises die südlich der K 87 vorgesehene Teilfläche in weitere durch Grünstrukturen aufgelockerte Teilflächen zur Vermeidung von Immissionsbelastungen durch Reflektionen sowie zur Minderung der Zerschneidungswirkung und Durchgängigkeit zu gliedern und so eine Überprägung der Landschaft zu vermeiden.

Dieser Forderung kann aus regionalplanerischer Sicht nicht gefolgt werden.

Die südlich der K 87 befindliche Planungsfläche ist, nach der Darstellung im Abweichungsantrag, nicht durch kleinteilige Acker-, Wiesen- und Waldflächen geprägt, sondern wird im Zusammenhang als Ackerfläche bewirtschaftet. Eine Gliederung der Anlagenfläche in Teilflächen mit entsprechenden Durchgängen würde bei identischer Anlagengröße eine deutlich höhere Flächeninanspruchnahme zur Folge haben. Eine Minderung des Eingriffs bzw. eine Verminderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wäre dadurch nicht gegeben, zudem würde sich die Länge der Zaunanlage deutlich erhöhen und somit den Eingriff insgesamt verstärken.

Bezüglich der angeführten Gebietsabgrenzungen (s. Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde) wird seitens der Stadt Herbstein in der Erwiderung vom 21.04.2021 darauf hingewiesen, dass in der Plankarte „Nutzungstypen...“ nicht der Geltungsbereich, sondern auch die Nachbarbereiche, welche landschaftspflegerisch zu bewerten sind, dargestellt sind (vgl. Karte 3). Maßgeblich für die Abgrenzung der Antragsfläche ist die Luftbildübersicht (vgl. Karte 2), in der der Gehölzbestand ausgespart ist. Die wertvollen Biotopstrukturen bleiben somit außerhalb der Antragsfläche.

Seitens der UNB, der Unteren Jagd- und Fischereibehörde und der ONB wird verbunden mit Ausführungsforderungen auf die vorgesehene Umzäunung, die erforderliche Bodenfreiheit bzw. Durchlässigkeit, die Zaunführung, die Bildung von Wildkorridoren sowie Korridoren zum Erhalt der Biotopvernetzung eingegangen. Diese Punkte sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren abzuarbeiten, nicht jedoch auf der Ebene der Regionalplanung.

Hinsichtlich des ebenfalls vorgetragenen Arguments einer großflächigen Überprägung der Landschaft führt die Stadt Herbstein an, dass das Plangebiet am Nordrand eines *Vorbehaltsgebietes für besondere Landschaftsbildfunktionen* (Stockhausener Bergland) liegt. Bei der vorliegenden geplanten Nutzung handelt es sich um eine temporäre Nutzung und nach Ablauf der Nutzungsdauer wird dieser Bereich wieder seiner landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Aufgrund der topographischen Lage und der unten angeführten Bewertungen hält die Stadt Herbstein diese temporäre und räumlich begrenzte Nutzung im Stockhausener Bergland für vertretbar.

Das Gelände neigt sich wellenförmig von Nordwesten nach Nordosten und Südosten. Das Landschaftsbild wird im Wesentlichen geprägt von den Ackerflächen. Unterbrochen wird diese Landschaft von Gehölzen und Hecken. Nach Norden und Westen begrenzen Waldgebiete den Blick. Nach Süden wird der Blick durch die Kuppe des Ackers begrenzt. Auf der Grundlage dieser Rahmenbedingungen sind die Flächen des Plangebietes durch die geschwungene Geländeform und umgebende Hecken nicht oder nur stellenweise einsehbar. Durch die Ausrichtung der Module wird eine Blendwirkung vermieden. Lediglich von der Kreisstraße K 87 erhält man zwischen den Bäumen und Hecken einen störenden Blick auf die Photovoltaikanlage. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird als gering eingestuft.

Der vorgenommenen Beurteilung und Abwägung kann aus regionalplanerischer Sicht gefolgt werden.

Natur- und Artenschutz

Von den Belangträgern für Arten- und Biotopschutz werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung des Sondergebietes Freiflächenphotovoltaik erhoben;

Festgesetzte Schutzgebiete sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen, an den Planungsbereich grenzt jedoch unmittelbar eine Teilfläche des FFH-Gebietes 5422-304 „Weinberg bei Stockhausen“ an. In näherer Umgebung befindet sich zudem ein Naturschutz- sowie ein Vogelschutzgebiet.

Im Hinblick auf die noch durchzuführende Bauleitplanung und die Ausführung der Maßnahme werden Hinweise und Anregungen gegeben, vertiefte Untersuchungen gefordert sowie Maßnahmen zur Umsetzung vorgeschlagen, die jedoch auf der Grundlage des Abweichungsantrags für die raumordnerische Ebene nicht relevant sind. Hier geht es um das „Ob“ und nicht um das „Wie“. Sowohl dem Abweichungsantrag als auch den Stellungnahmen können keine Anhaltspunkte entnommen werden, die eine Umsetzbarkeit des Vorhabens in der Bauleitplanung ausschließen. Sie werden deshalb in die Abweichungsentscheidung als Hinweise aufgenommen, die in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen und abzuarbeiten sind.

Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Seitens der Belangträger werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Die gegebenen Hinweise auf Verbotstatbestände sind daher auf der nachfolgenden Planungsebene zu beachten bzw. zu berücksichtigen und stehen der beantragten Abweichung nicht entgegen.

Weitere Hinweise aus der Trägerbeteiligung

Entgegen der Annahme des Dezernates 53.1 – Obere Forstbehörde befindet sich kein *Vorranggebiet für Forstwirtschaft* innerhalb der Antragsfläche (s. Karte 1).

Soweit sie auf die noch vorzunehmende Bauleitplanung verweisen, sind in der Abwägung weiterhin zu würdigen die in der Trägerbeteiligung erfolgten Stellungnahmen –

des Dezernates 41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, des Dezernates 41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, des Dezernates 41.4 – Industrielles Abwasser, Altlasten, des Dezernates 42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung, des Dezernates 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, des Dezernates 53.1 – Obere Forstbehörde, von Hessen Mobil, des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie und des Landesamtes für Denkmalpflege. Diese werden als Hinweise in die Abweichungsentscheidung aufgenommen.

Zusammenfassung

In Bezug auf die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in *Vorranggebieten für Landwirtschaft* stehen die raumordnerischen Ziele des RPM 2010 zunächst in einem Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen des EEG, das bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen die Inanspruchnahme von Ackerflächen und Grünlandflächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten als Anlagenstandorte ausdrücklich benennt.

Im TRPEM 2016/2020 ist die Vorgabe enthalten, in der Region Mittelhessen bis zum Jahr 2020 mehr als ein Drittel des Endenergieverbrauchs (ohne Verkehr) (bis 2050 100%) durch möglichst regional erzeugte Erneuerbare Energien abzudecken.

Hinsichtlich dieser Ziele und Vorgaben, die einerseits die raumordnerisch verankerten Freiraumfunktionen gewährleisten, andererseits aber auch für eine ausreichende Energieversorgung der Region durch den Ausbau Erneuerbarer Energien sorgen sollen, sind Zielkonflikte nahezu unausweichlich.

Entscheidendes Gewicht hat aber in diesem Zusammenhang der Umstand, dass das vorgenannte Drittelziel für Mittelhessen im Bereich der Erneuerbaren Energien insgesamt nicht ohne Flächeninanspruchnahmen durch und für Energieträger wie Windenergie, Biomasse und Photovoltaik zu erreichen sein wird. Unter dieser Erkenntnis wurden mit dem TRPEM 2016/2020 *VBG PV-FFA* in einem Umfang von rd. 3.000 ha und einer angestrebten Nennleistung von 1.000 MW festgelegt, dies entspricht rd. 1,2 % der Summe der Flächen in *Vorrang-* und *Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft*. Bei der Festlegung der *VBG PV-FFA* im TRPEM 2016/2020 wurden die *VRG Landwirtschaft* nicht per se als Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgeschlossen.

Mit dem Grundsatzpapier „Photovoltaik-Freiflächenanlagen in *Vorbehaltsgebieten* und *Vorranggebieten für Landwirtschaft* in Mittelhessen“ (DS IX/85) hat die Regionalversammlung Mittelhessen Regelungen hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen im Freiraum festgelegt. Auf der Grundlage des RPM 2010, des TRPEM 2016/2020 und der Drucksache IX/85 sprechen zusammenfassend für die beantragte Abweichung vom Planinhalt des RPM 2010 wichtige Gründe, auf deren Grundlage eine auf maximal 30 Jahre befristete Befreiung von der Zielbeachtungspflicht *Vorranggebiet für Landwirtschaft* vertretbar ist:

1. Die Inanspruchnahme von Flächen eines *Vorranggebiets für Landwirtschaft* zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien unterliegt per se einer Flächenkonkurrenz. In der Abwägung sprechen für eine Zulassung der beantragten Abweichung die auf 30 Jahre zeitlich befristete Nutzung der Fläche durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage, die im Bauleitplanungsverfahren vorzunehmende Festsetzung der landwirtschaftlichen Folgenutzung (Grünland) nach Ablauf der Betriebsdauer, die Möglichkeit einer partiellen landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes während der Betriebsdauer, das Nichtvorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung der Agrarstruktur infolge der Flächeninanspruchnahme und die im vorliegenden Fall nicht erkennbare Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betrieb(e). Auf der Regionalplanungsebene sind aus der Trägerbeteiligung keine

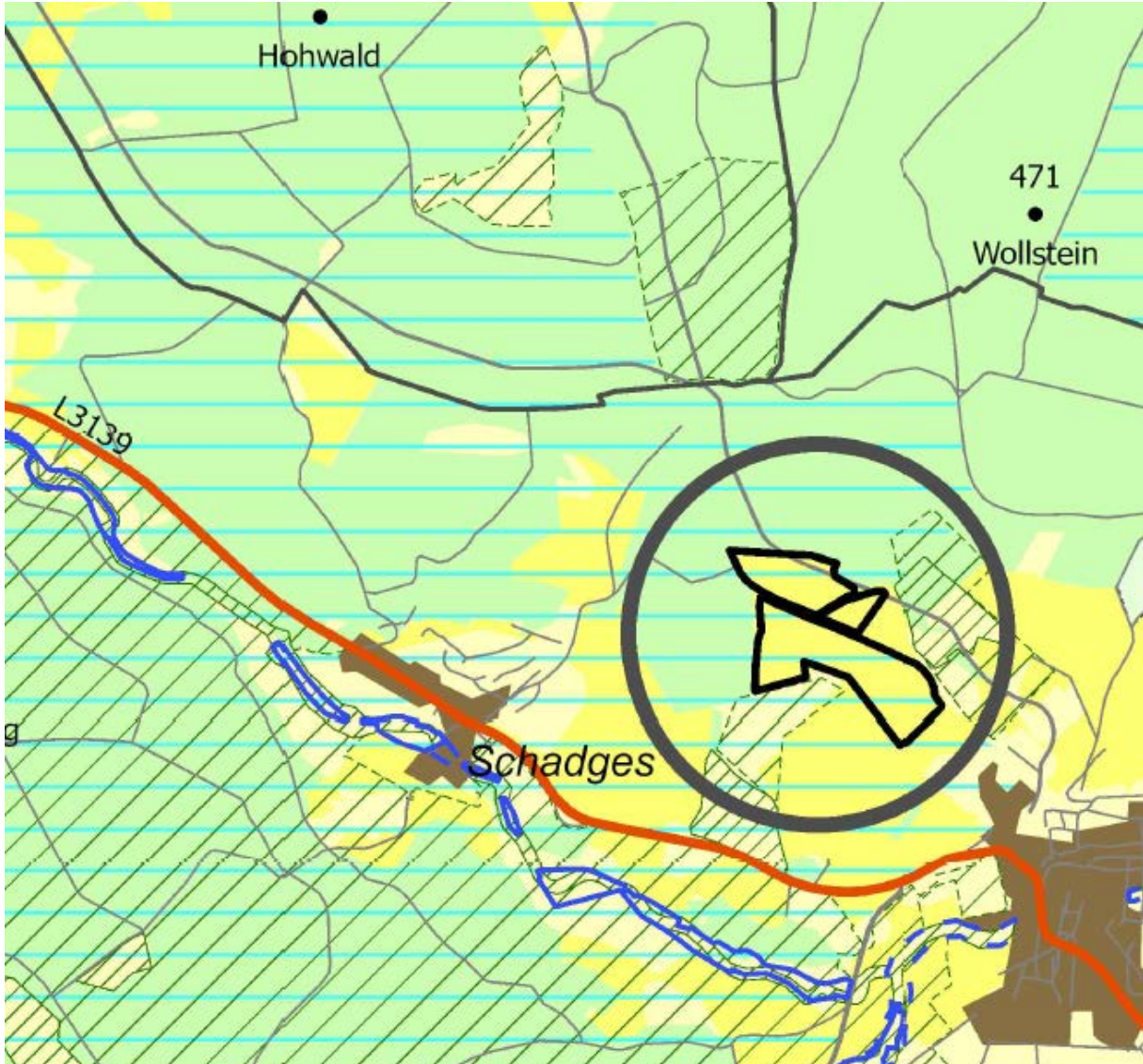
wichtigen Gründe erkennbar, die nicht durch geeignete Maßnahmen im Abweichungsbescheid oder durch Darstellungen bzw. Festsetzungen im Zuge des künftigen Bauleitplanverfahrens überwunden werden können.

2. Für die Zulassung der beantragten Abweichung sprechen weiterhin der mit dem Betrieb der Anlage beabsichtigte Beitrag zur Energiewende sowie zum Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz.

Bei der Entscheidung über die Zielabweichung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass die Ziele des RPM 2010 wie auch des TRPEM 2016/2020 in einem umfassenden Verfahren aufgestellt wurden und in ein komplexes, kohärentes Regelungsgefüge eingebunden sind. Dies schließt aus, dass durch eine zu großzügige Handhabung von Zielabweichungsverfahren von den festgelegten Zielen abgewichen wird. Dennoch werden vorliegend überwiegende Gründe dafür gesehen, eine Zielabweichung zuzulassen. Die Planung leistet einen Beitrag zur im öffentlichen Interesse liegenden Energiewende und zur Erreichung der im RPM 2010 und im TRPEM 2016/2020 formulierten Ausbauziele für Erneuerbare Energien.

Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen 2010 mit Antragsfläche



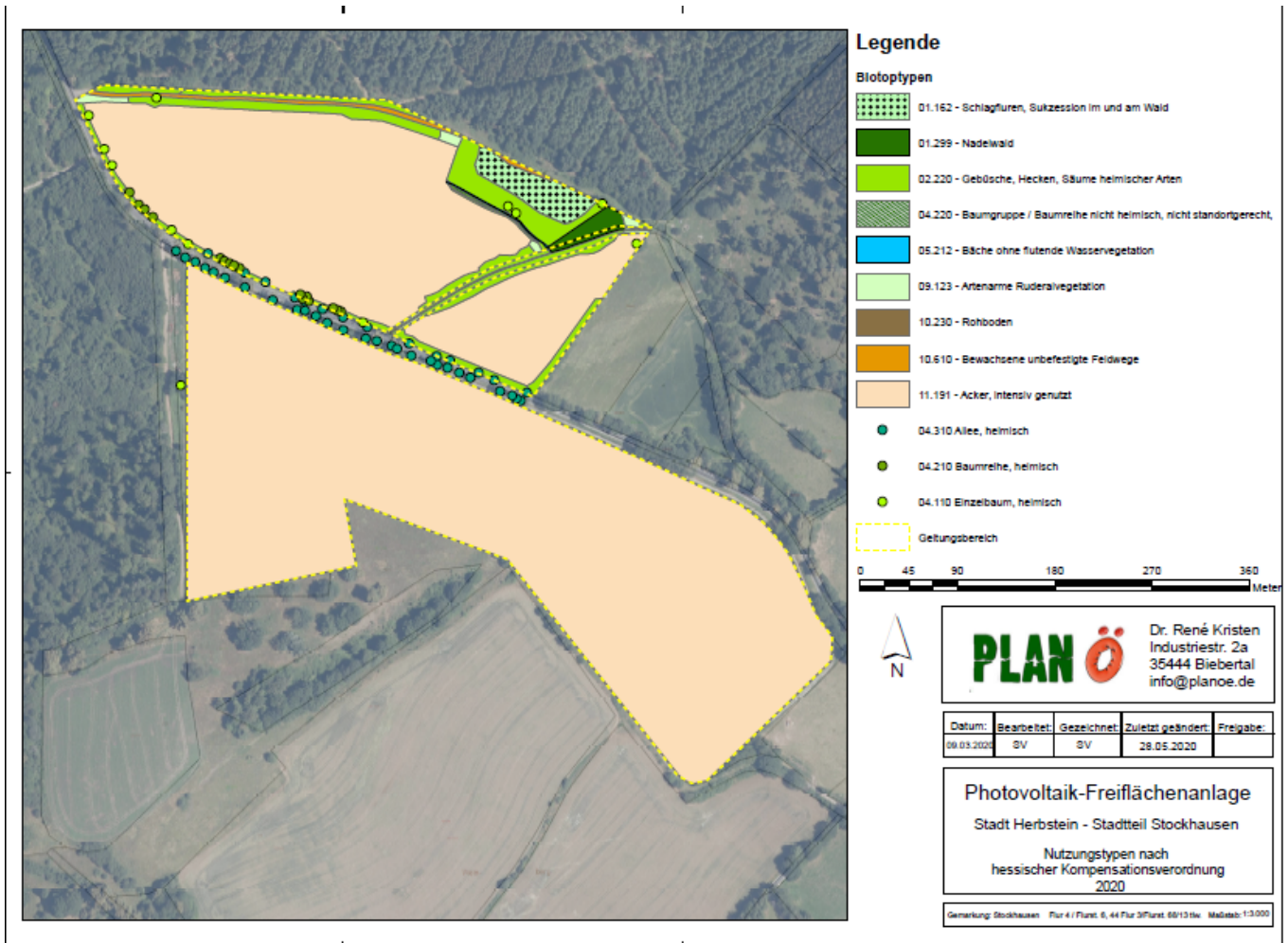
Quelle: RP Gießen, Dez. 31

Luftbildübersicht der Antragsfläche



Quelle: Abweichungsantrag der Stadt Herbstein / google earth

Antragsfläche mit Darstellung der Biotoptypen

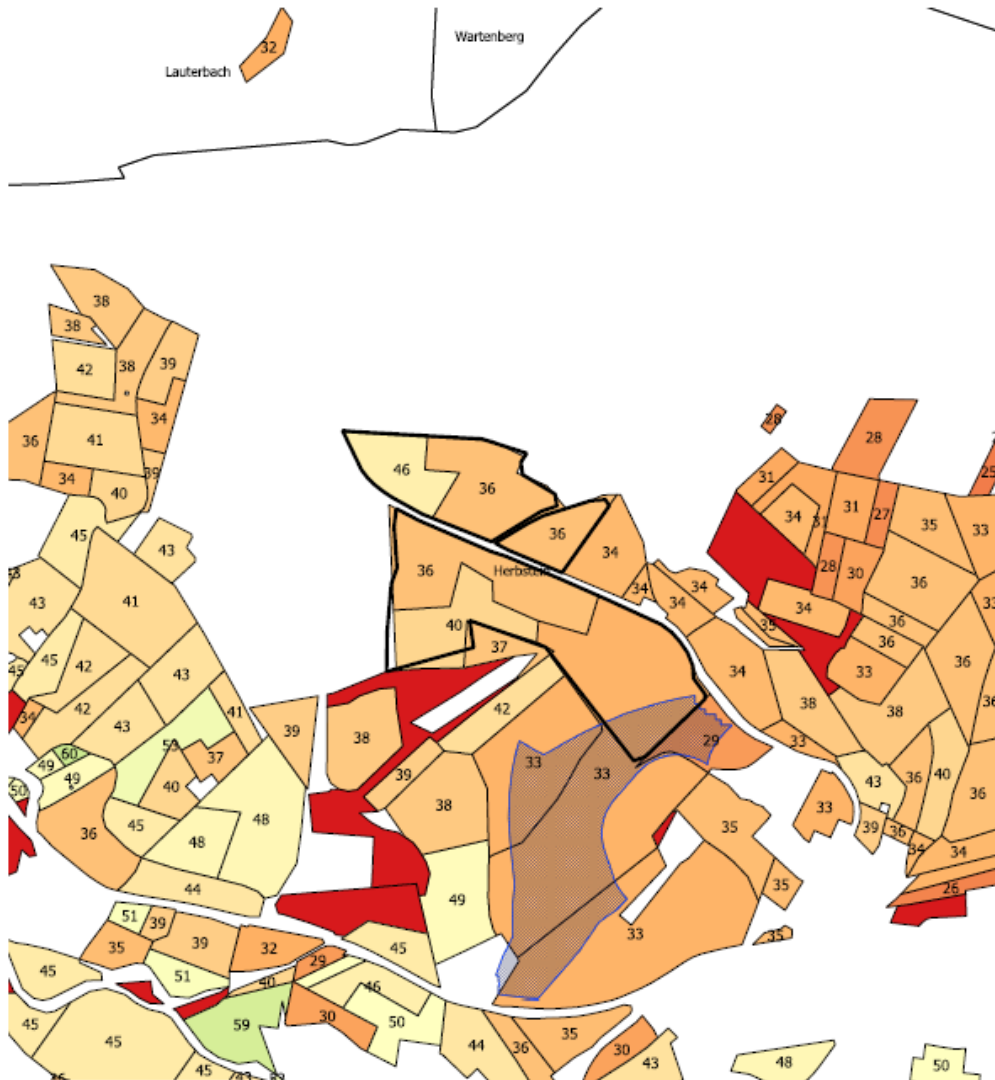


Quelle: Abweichungsantrag der Stadt Herbstein / Plan Ö Dr. Rene Kristen

Antragsfläche mit Darstellung Bodenzahlen

FF-PV Herbstein - Stockhausen

Bodenzahl oder Grünlandgrundzahl



Legende

Grenzen

- Landkreis
- Gemeinde
- Anfragen
- Abweichungsverfahren
- Vorbehaltsgebiet Photovoltaik

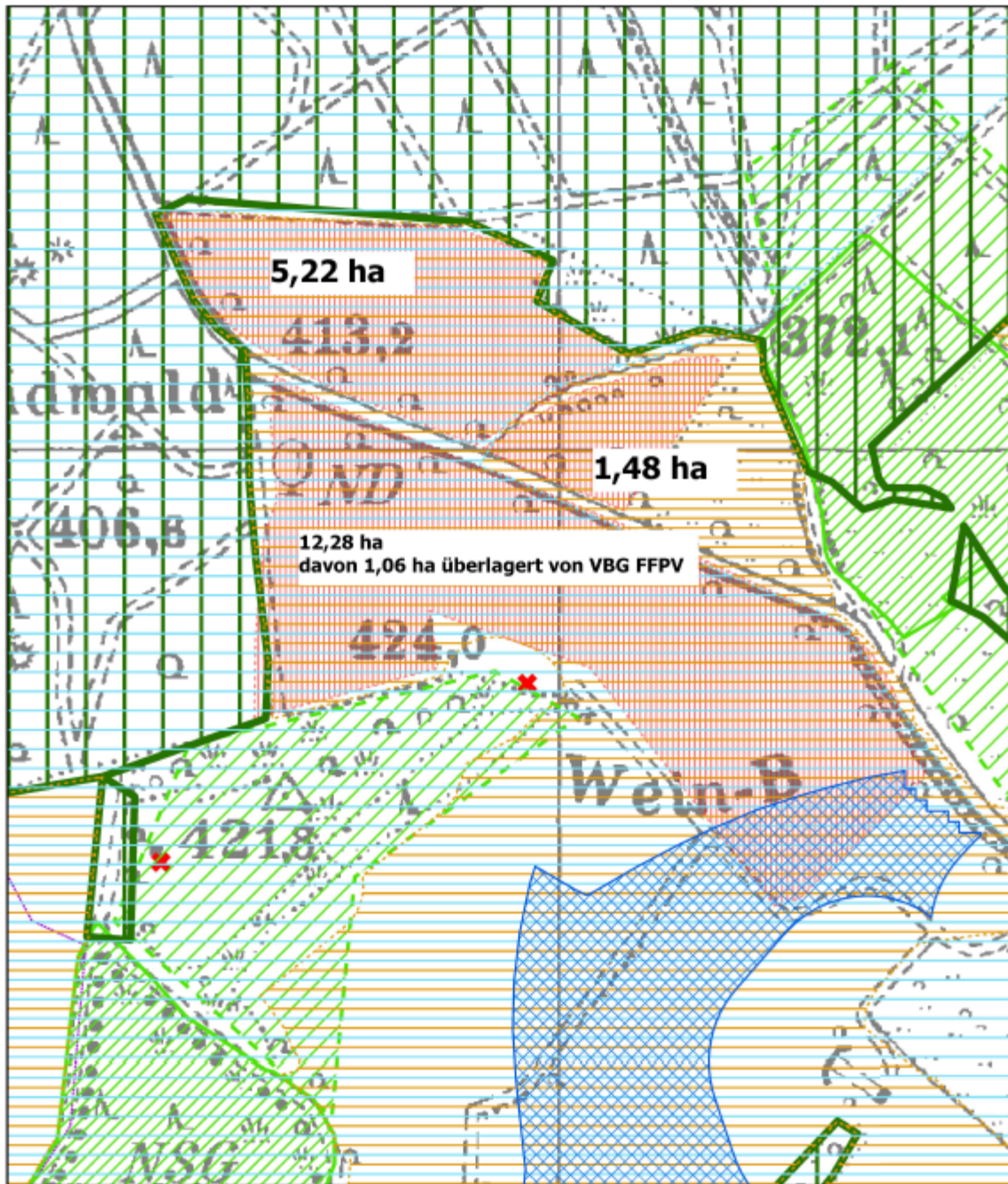
0 100 200 300 400 500 m

Maßstab 1 : 10.000

15.02.2021 AB

Quelle: RP Gießen, Dez. 31

Auszug aus Raumordnungskataster Planungsfläche mit Überlagerungen aus RPM 2010 und TRPEM 2016/2020



Quelle: RP Gießen, Dezernat 31